



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBI. Nr 115/1967 in der Fassung LGBI. Nr 29/2010,
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St Stefan im Rosental hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 unter Punkt 11 der geschäftsmäßigen Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Jagdпachtentgelt 2016/2017

Das Jagdpachtentgelt 2016/17 ist an die Grundbesitzer der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental zur Auszahlung zu bringen.

Der Auszahlungsbetrag beträgt für die Gemeindejagd St. Stefan, Aschau, Krottendorf und Trössengraben **€ 1,93 pro Hektar**.

Für die Gemeindejagd Glojach beträgt der Auszahlungsbetrag **€ 2,01 pro Hektar**.

Das Jagdpachtentgelt ist in der Zeit vom **21.07. bis 01.09.2017** (sechs Wochen laut § 21, Abs. 3 des Stmk. Jagdgesetzes 1986) während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) bei der Amtskasse im Gemeindeamt persönlich abzuholen.

Der Gemeinderat hat auch beschlossen, eine Manipulationsgebühr vom € 1,50 von jedem Grundeigentümer einzubehalten.

Das nicht zur Auszahlung gelangte Jagdpachtentgelt wird für die Wegbau-sanierungen verwendet.

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Rechtswirksamkeit solcher Verordnungen beginnt, soweit nicht anders bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tage.

St. Stefan i.R., am 07.07.2017

Angeschlagen am: 07.07.2017

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

(Johann Kaufmann)